



# Berufsprüfung für die Krankenversicherungs-Fachfrau den Krankversicherungs-Fachmann vom 9. bis 12. Mai 2022

Kandidat/in: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

**3. Prüfung**                      **Module A, B, C, D und E**

**Zeit:**                              180 Minuten

**Hilfsmittel:**                      Handbuch der Schweizerischen Krankenversicherung 2021  
Einfacher Taschenrechner  
Beitrags- und Prämiensätze 1. Säule 2022  
Kennzahlen 2022  
Aufwertungsfaktor 2022  
Skala 44  
Versicherungspflicht AHV

**Bewertung:**

	Max. Punkte	Erreichte Punkte	Note
<b>Note der 3. Prüfung</b>	<b>150</b>		

**Visum Experten:**

**Bemerkungen:**

Antworten, welche nur auf eine gesetzliche Bestimmung (Artikel) hinweisen, genügen nicht, ausser, es wird ausdrücklich verlangt.

Werden Gesetzesartikel gefragt, so sind der Artikel, der Absatz und allenfalls weitere präzisierende Teile anzugeben (Ziffern, Buchstaben etc.).

Für die Prüfung ist Kugelschreiber oder Tinte (nicht radierbar) mit blauer oder schwarzer Farbe zu verwenden!

**Frage 1 (3 Punkte)**

Frau Z. ist Schweizerin. Sie arbeitet für die Firma X. mit Sitz in der Schweiz und wurde von dieser für 2 Jahre in die Vereinigten Staaten entsandt. In New York lernt sie ihren Mann kennen, heiratet und hat ihr 1. Kind geboren.

Die Kosten für den Spitalaufenthalt in New York von 4 Tagen für die Geburt mit Komplikationen belaufen sich auf umgerechnet CHF 12'000.-. Im Kanton Luzern, wo Frau Z. vorher wohnte, kostet eine Geburt mit Komplikationen CHF 6'500.-.

Frau Z. ist bei Ihrem Krankenversicherer OKP mit der ordentlichen Franchise versichert. Es handelt sich um die 1. Rechnung in diesem Jahr.

Welche Rückvergütung (netto) in CHF erhält Frau Z.?

Begründen Sie Ihre Antwort in 2 bis 3 Sätzen und geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 2 (4 Punkte)**

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Leistungen im Ausland» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Für medizinisch indizierte Rettungstransporte im Ausland übernimmt die OKP 50 % der Kosten bis höchstens CHF 5'000.- pro Kalenderjahr.		
Der Krankenversicherer ist nicht berechtigt, nicht notfallmässige Behandlungen im Ausland aus der OKP zu übernehmen, auch dann nicht, wenn die WZW-Kriterien erfüllt sind und die Behandlung weniger kostet als in der Schweiz.		
Die OKP ist an das Territorialitätsprinzip gebunden. Es dürfen immer nur jene Leistungen übernommen werden, die in der Schweiz erbracht werden.		
Im Rahmen der Zusatzversicherungen steht es den Krankenversicherern frei, Leistungen für Behandlungen im Ausland zu übernehmen. Die Voraussetzungen sind abschliessend im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt.		
Der Bundesrat hat nach Anhören der zuständigen Kommissionen eine Liste der Leistungen erstellt, welche in der Schweiz nicht erbracht werden können und deren Kosten von der OKP im Ausland übernommen werden.		
Vertrauensärzte geniessen ein spezielles Ansehen im Bereich der Krankenversicherung. Sie können im Einzelfall entscheiden, ob die Kosten für eine Behandlung, welche im Ausland durchgeführt wird, zu Lasten der OKP übernommen werden.		
Die OKP übernimmt die Kosten einer Entbindung (Geburt) im Ausland, wenn das Kind, wenn in der Schweiz geboren, staatenlos wäre.		
Der Leistungsanspruch in EU/EFTA-Staaten richtet sich nach den Vorschriften des gesetzlichen Krankenversicherungssystems im Aufenthaltsstaat und entspricht den Bedingungen und Kosten, wie sie auch für die Versicherten des jeweiligen Landes gelten.		

Visum: .....

Punkte:

**Frage 3 (5 Punkte)**

Frau W. ist bei Ihrer Krankenversicherung OKP versichert. Sie hatte bis zum 31. März 2021 eine Vollzeitstelle. Die neue Stelle hat sie am 1. Juni 2021 angetreten. Sie nutzte die Zeit zwischen den beiden Anstellungen und reiste am 1. April 2021 nach Australien.

10 Tage nach ihrer Ankunft wurde sie von einem streunenden Hund gebissen. Die Bisswunde war nicht weiter schlimm und wurde ambulant behandelt.

Danach setzte Frau W. ihre Reise fort und musste wegen Magen-Darm-Problemen ins Krankenhaus. Da ihr Zustand sich verschlechterte, liess sie sich per Flugzeug in die Schweiz überführen.

Nach ihrer Entlassung aus dem Spital stellte ihr Hausarzt bei einer Nachuntersuchung fest, dass ihre Tetanus-Impfung bereits mehr als 15 Jahre zurückliegt. Angesichts ihrer letzten Erkrankungen injiziert er ihr eine Auffrischung.

In welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger werden die folgenden Leistungen übernommen?

- a) Krankenhausaufenthalt im Ausland
- b) Krankenhausaufenthalt in der Schweiz
- c) Behandlung der Bisswunde
- d) Überführung in die Schweiz
- e) Tetanus-Impfung

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 4 (3 Punkte)**

In der Schweiz werden mehr Eingriffe stationär durchgeführt als im Ausland, obwohl ein ambulanter Eingriff aus medizinischer Sicht angezeigt und patientengerecht wäre und weniger Ressourcen beanspruchen würde. Zur Förderung der ambulanten Leistungserbringung hat das EDI daher eine Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2019 werden 6 Gruppen von Eingriffen grundsätzlich nur noch bei ambulanter Durchführung von der OKP vergütet, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern.

- a) Nennen Sie 2 Eingriffe, welche grundsätzlich nur noch bei ambulanter Durchführung von der OKP übernommen werden. Geben Sie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu AVOS (ambulant vor stationär) an.
- b) Nennen Sie 2 besondere Umstände, die eine stationäre Durchführung rechtfertigen.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 5 (3 Punkte)**

Die Gesundheitskosten werden aufgrund der demografischen Entwicklung und des medizinisch-technischen Fortschritts weiter steigen. Um dem Kostenanstieg entgegen zu wirken, sind Massnahmen notwendig.

Kreuzen Sie in nachstehender Tabelle an, ob es sich um eine bestehende oder geplante Massnahme handelt.

<b>Massnahme</b>	<b>bestehend</b>	<b>geplant</b>
Tarifstruktur TARPSY		
3-Jahresverträge für höhere Franchisen		
Tarifcontrolling und Wirtschaftlichkeitsprüfung.		
Einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen		
Nationale Tariforganisation		
Tarifstruktur ST Reha		

Visum: .....

Punkte:

**Frage 6 (3 Punkte)**

Ergänzen Sie zum Thema «Qualitätssicherungen» die Lücken im Text.

Die Kompetenz für ..... zur Sicherung der Qualität  
obliegt dem .....

Die Modalitäten betreffend Durchführung der Qualitätssicherung werden in ..... oder  
..... geregelt.

Die Umsetzung der Qualitätssicherung wurde an die ..... oder  
deren..... delegiert.

Visum: .....

Punkte:

**Frage 7 (3 Punkte)**

Beim Risikoausgleich in der OKP wird das «erhöhte Krankheitsrisiko» durch Indikatoren der Morbidität abgebildet.

- a) Nennen Sie die Indikatoren des «erhöhten Krankheitsrisikos».
- b) Nennen Sie 2 Personengruppen, die im Risikoausgleich nicht berücksichtigt werden.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:



**Frage 8 (4 Punkte)**

Sie erhalten vom Versicherten D. (27-jährig, alleinstehend) folgende Rechnungen:

	<b>Leistung</b>	<b>Datum</b>	<b>Rechnungsbetrag CHF</b>
<b>1</b>	Rettungsambulanz ins Spital	11.12.2021	1'600.-
<b>2</b>	Stationärer Spitalaufenthalt	11.12.2021 bis 26.12.2021 (16 Tage)	7'300.-
<b>3</b>	Stationäre Badekur	27.12.2021 bis 18.01.2022 (23 Tage)	2'450.-
<b>4</b>	Ambulante Arztkosten	19.01.2022 bis 15.02.2022	420.-

Erstellen Sie die Leistungsabrechnung. Herr D. hat die gesetzliche Jahresfranchise und für das Jahr 2021 bis anhin noch keine Leistungen bezogen.

**Antwort**

	<b>Bruttoleistung KK CHF</b>	<b>Spital- beitrag</b>	<b>Franchise</b>	<b>Selbst- behalt</b>	<b>Nettoleis- tung KK CHF</b>
<b>1</b>					
<b>2</b>					
<b>3</b>					
<b>4</b>					

Visum: .....

Punkte:

**Frage 9 (4 Punkte)**

Geben Sie zu den in der Tabelle beschriebenen Situationen mit ja oder nein an, ob Franchise und/oder Selbstbehalt gegenüber dem Krankenversicherer geschuldet sind oder nicht.

Beantworten Sie die Fragen mit ja (geschuldet) oder nein (nicht geschuldet). Leer gelassene Felder werden nicht bewertet.

Gehen Sie davon aus, dass:

- es sich bei allen beschriebenen Situationen um Pflichtleistungen handelt
- es sich bei jeder Situation um eine andere Person handelt
- alle Personen OKP-versichert sind, ohne besondere Versicherungsform
- es sich bei allen beschriebenen Situationen je um die 1. Rechnung im Kalenderjahr handelt

Situationen	Franchise	Selbstbehalt
Unfall eines 16-jährigen Kindes		
Impfung gegen Covid-19 während der Epidemie bei einer in erhöhtem Masse gefährdeten Person		
Hepatitis-B-Impfung einer erwachsenen Person gemäss Impfplan 2020		
Screening-Mammografie einer 52-jährigen Frau im Rahmen eines Programms zur Früherkennung von Brustkrebs		

Visum: .....

Punkte:

**Frage 10 (3 Punkte)**

Die OKP-Versicherung kann aus verschiedenen Gründen enden. Unter anderem endet sie mit dem Tod einer Person oder wenn die Person nicht mehr der Versicherungspflicht untersteht (Art. 5 Abs. 3 KVG).

Führen Sie 3 weitere Fallkonstellationen auf. Gehen Sie dabei auf den Zeitpunkt des Endes der Versicherungspflicht ein und geben Sie die massgebenden Grundlagen in der KVV an.

**Antwort**

Lined area for writing the answer, consisting of approximately 25 horizontal lines.

Visum: .....

Punkte:

**Frage 11 (4 Punkte)**

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Organisation der Krankenversicherung» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Die Zuständigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich sowohl auf die OKP als auch auf die Heilungskostenzusatz- sowie Krankentaggeldversicherungen nach KVG.		
Die Ombudsstelle erlässt im Rahmen ihrer Tätigkeit Verfügungen, welche der versicherten Person und dem Versicherer eröffnet werden.		
Die Gemeinsame Einrichtung KVG weist Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der EU, Island oder Norwegen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Versicherer zu.		
Die Gemeinsame Einrichtung übernimmt im Rahmen der Kontrolle der Versicherungspflicht die Vollzugsaufgaben aller Kantone.		
Für die Finanzierung der Organisation «Gesundheitsförderung Schweiz» ist jährlich ein Beitrag für die allgemeine Krankheitsverhütung zu erheben.		
santésuisse fördert das Verständnis für die Krankenversicherung in Politik und Öffentlichkeit.		
santésuisse führt den Risikoausgleich unter den Krankenversicherern durch.		
Nur Krankenversicherer, bei denen mindestens 500'000 Personen versichert sind, können als Rückversicherer tätig sein.		

Visum: .....

Punkte:

**Frage 12 (5 Punkte)**

Herr T. hat an einer Fortbildung über die Schweizer Sozialversicherungen erfahren, dass es Unterschiede zwischen den Einzel-Krankentaggeldversicherungen nach KVG und VVG gibt. Er hat nicht alle Details verstanden und möchte seine Fragen noch klären, da er als Unternehmensberater mit diesem Thema konfrontiert ist.

Er wendet sich nun an Sie und möchte in einem Gespräch die offenen Punkte klären.

Vervollständigen Sie die untenstehende Tabelle und erklären Sie bei den leeren Feldern die rechtliche Situation zu der gleichen Situation wie beim ausgefüllten Teil.

KVG	VVG
<b>Versicherungsdauer</b>	<b>Versicherungsdauer</b> Im VVG ist in den AVB festgehalten, wie lange die Versicherung bzw. bis zu welchem Alter beibehalten werden kann.
<b>Aussteuerung bei Teil-Arbeitsunfähigkeit (Teil-AUF)</b>	<b>Aussteuerung bei Teil-Arbeitsunfähigkeit (Teil-AUF)</b> Bei den meisten Versicherungen ist in den AVB geregelt, dass Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage zählen. Die Versicherungsdeckung wird deshalb nach 720 Tagen Teil-AUF aufgehoben, auch wenn während der Bezugsdauer der AUF-Grad sich jeweils veränderte und am letzten Bezugstag der Versicherte 50 % AUF ist.
<b>Aussteuerung bei gekürztem Taggeld</b>	<b>Aussteuerung bei gekürztem Taggeld</b> Die Versicherung endet nach der vereinbarten Leistungsdauer, auch wenn die Taggelder infolge Überentschädigung gekürzt wurden.
<b>Folgen des Zahlungsverzuges</b> Im Krankentaggeld nach KVG gibt es keine gesetzlichen Regelungen bezüglich des Zahlungsverzuges und dessen Folgen. Es muss deshalb in den AVB geregelt werden.	<b>Folgen des Zahlungsverzuges</b>

Visum: .....

Punkte:

**Frage 13 (4 Punkte)**

Frau M. arbeitet seit 1. Oktober 2019 in einem Fabrikunternehmen in Zürich. Ihr Arbeitsvertrag ist gemäss OR geregelt und die Lohnfortzahlung wird nach dem OR ausgerichtet.

Sie arbeitet Vollzeit und verdient dabei inkl. dem 13. Monatslohn CHF 89'000.- pro Jahr. Sie hat eine Taggeldversicherung nach KVG von CHF 196.- pro Tag (80 %) abgeschlossen. Die Wartezeit hat sie der Lohnfortzahlung angepasst.

Am 1. Mai 2020 erkrankt Frau M. schwer, ist 100 % arbeitsunfähig und wird die Arbeit nicht wieder aufnehmen können. Nach langer Zeit der Arbeitsunfähigkeit macht Frau M. die Anmeldung bei der IV fristgerecht und erhält ab 1. Mai 2021 eine monatliche IV-Rente von CHF 2'390.- (CHF 79.- pro Tag).

Erstellen Sie anhand der folgenden Angaben die Taggeldabrechnung.

Berechnete Tage	Berechnete Tagesansätze
1.05.20 bis 21.05.20 = 21 Tage 22.05.20 bis 30.04.21 = 344 Tage 1.05.21 bis 31.12.21 = 245 Tage	Jahreslohn = CHF 89'000.- (CHF 243.85 pro Tag)  Taggeld = CHF 196.-  IV = CHF 79.-

**Antwort**

Wer	Zeitdauer	Anzahl Tage	Tagesansatz	Auszahlungsbetrag

Visum: .....

Punkte:

**Frage 14 (4 Punkte)**

Frau H. ist bei der Firma U. angestellt, welche infolge der Corona-Krise einen extremen Einbruch bei den Aufträgen erleidet und deshalb Entlassungen vornehmen muss. Es trifft auch Frau H. und sie wird per 30. September 2021 entlassen.

Sie hat infolge der Kündigung den Übertritt in die Einzelversicherung ohne Überentschädigung gemacht und dabei das Krankentaggeld nach KVG mit CHF 155.-, mit der auf die ALV passend abgestimmten Wartefrist, versichert. Die Taggeldversicherung richtet gemäss AVB bereits ab 25 % AUF Taggelder aus.

Am 5. Dezember 2021 erkrankt sie an einem Bandscheibenvorfall und ist wie folgt arbeitsunfähig.

Zeitliche Angaben	Arbeitsunfähigkeit
5.12.2021 - 31.01.2022	100 %
1.02.2022 - 15.03.2022	60 %
16.03.2022 - 31.03.2022	40 %
ab 1.04.2022	vollständig gesund

Erstellen Sie die Taggeldabrechnung. Geben Sie die Dauer und die genauen Beträge an.

**Antwort**

Zeitdauer	Tage	AUF-Grad	TG-Ansatz	Auszahlungsbetrag

Visum: .....

Punkte:

**Frage 15 (3 Punkte)**

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Krankentaggeldversicherung nach KVG oder VVG» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Der Taggeldanspruch nach KVG entsteht am 3. Tag nach der Erkrankung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.		
Bei einer Teilaussteuerung infolge Leistungsbezugs über 720 Tage verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend der Kürzung.		
Nach meinem Austritt aus einem Kollektivvertrag bin ich arbeitslos. Ich darf den Übertritt in die Einzelversicherung nach VVG nur bis zur Höhe des Arbeitslosentaggeldes abschliessen, da ich sonst eine Überversicherung hätte.		
Bei einer Übererschädigung im VVG-Taggeld darf in den AVB die Übererschädigungsgrenze beim versicherten Taggeld festgelegt werden.		
Bei einer Teilarbeitsunfähigkeit dürfen im VVG, gemäss den AVB, die Tage als ganze Tage gezählt werden.		
Gemäss dem Gesetz wird meine Taggeldversicherung nach KVG mit dem Erreichen des 65. Altersjahr automatisch aufgehoben.		

Visum: .....

Punkte:



**Frage 16 (4 Punkte)**

Ergänzen Sie in der untenstehenden Tabelle «Unterschiede Sozialhilfe / Sozialversicherungen / Private Versicherungen» die leeren Felder mit den richtigen Bezeichnungen.

<b>Thema</b>	<b>Sozialhilfe</b>	<b>Sozialversicherung</b>	<b>Privatversicherung</b>
<b>Beitritt</b>	Nicht nötig	Obligatorium	
<b>Finanzierungsquellen</b>		Beiträge, Prämien, Steuern	Prämien
<b>Leistung</b>	Bedarfsnachweis	Gesetzlich definierte Leistung	
<b>Inhalt / Ziel</b>		Deckung sozialer Risiken	Deckung von Zusatzbedarf
<b>Finanzierungsgrundsatz</b>		Solidarität	
<b>Rechtsstreit</b>	Verfügung		

Visum: .....

Punkte:

**Frage 17 (3 Punkte)**

Die Sozialversicherungen haben sich in der Schweiz relativ spät und zögerlich entwickelt.

Ordnen Sie in nachstehender Tabelle die unten aufgeführten Sozialversicherungszweige demjenigen Jahr zu, in welchem das jeweilige Gesetz in Kraft gesetzt wurde. Sie können in der Tabelle anstelle der Bezeichnung auch nur die entsprechende Nummer eintragen.

1. Krankenversicherung (KVG)
2. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
3. Berufliche Vorsorge (BVG)
4. Invalidenversicherung (IVG)
5. Militärversicherung (MVG)
6. Unfallversicherung (UVG)

<b>Jahr</b>	<b>Sozialversicherung</b>
<b>1902</b>	
<b>1948</b>	
<b>1960</b>	
<b>1984</b>	
<b>1985</b>	
<b>1996</b>	

Visum: .....

Punkte:

**Frage 18 (5 Punkte)**

Die unten aufgeführten 5 Personen treffen sich und diskutieren über die föderalistische Ordnung und die Gewaltentrennung in der Schweiz.

Person	Alter	Nationalität
Peter	54	Schweizer
Maja	19	Schweizerin
Sven	37	Belgier
Kaspar	17	Schweizer
Sonja	41	Schweizerin

Kreuzen Sie die jeweilige Aussage zum Thema «Rolle des Staates» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Person	Aussage	richtig	falsch
Peter	Die föderalistische Ordnung heisst für mich, dass die Kantone in allen Fragen selber bestimmen können.		
Sven	Nein Peter, das stimmt nicht, sondern nur über diejenigen Fragen, die in der Bundesverfassung nicht dem Bund übertragen wurden.		
Sonja	So darfst Du das nicht sehen Sven, schliesslich bestimmt der Bund, welche Aufgaben die Kantone haben.		
Kaspar	Nein Sonja, das stimmt nicht! Das Volk und die Stände bestimmen, wie die Aufgaben auf Bund und Kantone aufgeteilt werden.		
Maja	Richtig Kaspar, die Aufgabenteilung ist in der Bundesverfassung festgeschrieben, und über Bestimmungen der Bundesverfassung ist zwingend die Mehrheit des Volkes und der Kantone notwendig.		
Peter	Ihr habt ja keine Ahnung! Die Bundesverfassung besagt, dass für das Schulwesen die Kantone zuständig sind. Der Bundesrat hat letztes Jahr aber per Verordnung beschlossen, dass die Schulen aufgrund der Covid-19-Pandemie geschlossen werden müssen.		
Sonja	Richtig Peter, das geht aber nur in aussergewöhnlichen Situationen, nämlich dann, wenn das «Notrecht» ausgerufen wird. Zudem müssen solche Erlasse zeitlich befristet sein.		
Sven	Ja schon, aber die Gewaltentrennung besagt doch, dass die Gewalt auf 3 gleich mächtige Organe verteilt ist.		
Kaspar	Richtig Sven, nämlich auf die Legislative, auf die Exekutive und auf die Judikative.		
Sonja	Ja genau Kaspar, der Bundesrat ist die Legislative und erlässt Verordnungen.		

Visum: .....

Punkte:

**Frage 19 (4 Punkte)**

In der AHV sind gewisse Personen obligatorisch versichert, andere können der AHV beitreten oder sie weiterführen. Wieder andere können der AHV freiwillig beitreten.  
Bestimmen Sie in folgenden Fällen anhand der beiliegenden Tabelle die Versicherungsunterstellung aus Sicht der Schweiz.

Kreuzen Sie die zutreffende Aussage an. Es ist pro Fall nur 1 Aussage richtig.

**Fall 1**

Herr M., 27-jährig, lebt seit seiner Geburt in der Schweiz und wird von seinem schweizerischen Arbeitgeber neu in einer Filiale in den USA beschäftigt. Den Wohnsitz verlegt Herr M. in die USA.

Er ist obligatorisch versichert	
Er ist nicht versichert	
Er kann die Versicherung weiterführen	
Er kann der obligatorischen Versicherung beitreten	
Er kann sich der freiwilligen Versicherung anschliessen	

**Fall 2**

Frau M., Ehefrau von Herrn M. (Fall 1), 26-jährig, hat ein Stipendium erhalten und zieht zusammen mit ihrem Ehemann für mehrere Jahre in die USA, wo sie ein Studium beginnt.

Sie ist obligatorisch versichert	
Sie ist nicht versichert	
Sie kann die Versicherung weiterführen	
Sie kann der obligatorischen Versicherung beitreten	
Sie kann sich der freiwilligen Versicherung anschliessen	

**Fall 3**

Ein französischer Staatsangehöriger, welcher in Deutschland wohnt und als Grenzgänger in einer Reiseagentur in Zürich arbeitet.

Er ist obligatorisch versichert	
Er ist nicht versichert	
Er kann die Versicherung weiterführen	
Er kann der obligatorischen Versicherung beitreten	
Er kann sich der freiwilligen Versicherung anschliessen	

**Fall 4**

Ein dänischer Staatsangehöriger, 50-jährig, der sich in Ecuador niedergelassen hat. Unmittelbar davor hat er 10 Jahre als Selbständigerwerbender in der Schweiz gearbeitet.

Er ist obligatorisch versichert	
Er ist nicht versichert	
Er kann die Versicherung weiterführen	
Er kann der obligatorischen Versicherung beitreten	
Er kann sich der freiwilligen Versicherung anschliessen	

Visum:

Punkte:

**Frage 20 (4 Punkte)**

Es gibt Personen, die obligatorisch UVG-versichert sind, andere nicht.  
Kreuzen Sie in untenstehender Tabelle an, ob die jeweilige Person obligatorisch versichert ist (Ja) oder nicht (Nein).

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Person	Ja	Nein
Schnupperlehrling, welcher während 2 Tagen bei einem Schau- fensterdekorateur arbeitet.		
Hausfrau, welche für einen Krankenversicherer durchschnittlich während 6 Stunden pro Woche zuhause arbeitet.		
Journalist, welcher als freier Mitarbeiter für einen Zeitungsverlag Artikel schreibt (der Verlag rechnet nicht mit der AHV ab).		
Direktor und Inhaber einer Aktiengesellschaft.		
Privat angestellte Raumpflegerin mit einem Jahreseinkommen von CHF 1'000.-.		
23-jährige Studentin, welche beim Nachbar ab und zu Kinder hütet, mit einem Jahreseinkommen von CHF 600.-.		
Ein Profifussballer eines Fussballvereins in der Schweiz.		
Ein Arbeitsloser, der Arbeitslosenentschädigung bezieht.		

Visum: .....

Punkte:

**Frage 21 (3 Punkte)**

Herr K. und Herr F. sind Nachbarn und stellten im April 2022 in einem Gespräch fest, dass beide ab dem 1. Mai 2022 bei der internationalen Handelsfirma R. angestellt sind. Beide Herren sind bis zu diesem Datum arbeitslos und von der Arbeitslosenversicherung seit Februar 2022 ausgesteuert.

Herr K. hat einen Arbeitsvertrag mit einem 50 %-Pensum, Herr F. vorerst einen mit einem 15 %- Pensum.

Sie beschlossen, auf diesen Umstand anzustossen und feierten am 30. April 2022 bis in die Nacht hinein. Frühmorgens um 01.30 Uhr entschieden sie, endlich schlafen zu gehen. Beim Hinabsteigen der Treppe stolperte Herr K. und riss Herrn F. mit. Beide stürzten die Treppe hinunter und verletzten sich schwer.

Erklären Sie den beiden Herren, wie ihr Versicherungsschutz aussieht und begründen Sie Ihre Aussagen in je 1 bis 2 Sätzen.

**Antwort**


---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 22 (3 Punkte)**

Herr Z. hat seinen Arbeitsvertrag (100 %) per 31. Januar 2022 gekündigt und beim neuen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag (100 %) mit Beginn 1. Juni 2022 abgeschlossen.

Am 15. Februar 2022 stürzte Herr Z. beim Skifahren und verletzte sich. Sein Arzt hat ihn zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben. Die Verletzung heilte aus und Herr Z. ist ab 31. März 2022 wieder voll arbeitsfähig.

Wann endete die UVG-Deckung des alten Arbeitgebers? Geben Sie das Datum (Tag/ Monat/Jahr) an und begründen Sie Ihre Antwort in 2 bis 3 Sätzen.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 23 (3 Punkte)**

Herr M., 38-jährig, alleinstehend und kinderlos, verliert per 30. April 2022 seine Stelle und meldet sich rechtzeitig bei der Arbeitslosenversicherung an. Sein Bruttogehalt beim bisherigen Arbeitgeber betrug CHF 84'000.- pro Jahr.

Da Herr M. ziemlich erschöpft ist, hat er vor, sich nur noch eine 80 %-Stelle zu suchen und teilt dies der Arbeitslosenversicherung mit.

Berechnen Sie die Taggeldentschädigung der Arbeitslosenversicherung für den ganzen Monat Mai 2022 (22 Arbeitstage). Zeigen Sie dabei den Lösungsweg auf.

Zur Bestimmung der Wartefrist benutzen Sie die nachstehende Tabelle.

<b>Personen mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern</b>	
<b>Monatlich versicherter Verdienst</b>	<b>Anzahl Wartetage</b>
bis CHF 5'000.-	<b>0</b>
über CHF 5'000.-	<b>5</b>

<b>Personen ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern</b>	
<b>Monatlich versicherter Verdienst</b>	<b>Anzahl Wartetage</b>
bis CHF 3'000.-	<b>0</b>
CHF 3'001.- bis CHF 5'000.-	<b>5</b>
CHF 5'001.- bis CHF 7'500.-	<b>10</b>
CHF 7'501.- bis CHF 10'416.-	<b>15</b>
ab CHF 10'417.-	<b>20</b>

**Antwort**


---



---



---



---



---



---



---



---



---

Visum: .....

Punkte:





**Frage 25 (4 Punkte)**

Kreuzen Sie die jeweilige Aussage zum Thema «AHV-Beiträge» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Die Beiträge der Nichterwerbstätigen richten sich nach dem vorhandenen Vermögen und dem allfälligen 20-fachen Renten- bzw. Ersatzeinkommen.		
Für Selbständigerwerbende mit einem Einkommen aus dem Betrieb von mehr als CHF 57'400 beträgt der Beitragssatz 8.1 %.		
Für Unselbständig Erwerbende ist der Beitragssatz abhängig vom erzielten Einkommen.		
Ein fehlendes Beitragsjahr führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der AHV-Rente von 6.8 %.		
Auf den Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung werden keine AHV-Beiträge erhoben.		
Die Beitragspflicht in der AHV endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.		
Frauen erhalten weniger AHV-Rente. Daher sind ihre Beiträge weniger hoch.		
Der jährliche AHV-Beitrag von Frau P., 39-jährig mit einem jährlichen Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit von CHF 68'000.- beträgt CHF 2'958.-.		

Visum: .....

Punkte:



**Frage 27 (5 Punkte)**

In der Beruflichen Vorsorge ist für die Höhe der Rente das Altersguthaben massgebend.

Erklären Sie Herrn A., 23-jährig, den Aufbau des Altersguthabens (ohne Berechnungen) in der Beruflichen Vorsorge. Nehmen Sie der Einfachheit halber an, sein Bruttolohn sei konstant CHF 65'000.-.

**Antwort**

Multiple horizontal lines for writing the answer.

Visum: .....

Punkte:

**Frage 28 (4 Punkte)**

Herr G., arbeitet als Gipser bei der Firma M. Am 14. März 2022 ist er auf der Baustelle beim Arbeiten von der Leiter gestürzt. Dabei hat er sich Kopf- und Rückenverletzungen sowie einen komplizierten Bruch des rechten Schultergelenks zugezogen.

Nach Abschluss intensiver Behandlungen und Therapien kann Herr G. den rechten Arm nicht mehr über die Höhe der Schulter heben und somit die Tätigkeit als Gipser nicht mehr ausüben.

Der Lohn von Herrn G. setzte sich vor dem Unfall wie folgt zusammen:

Grundlohn	CHF 5'700 pro Monat
13. Monatslohn	CHF 5'700 pro Jahr

Herr G. wird mit der Zeit so weit eingegliedert, dass er bei der Firma M. leichte Hilfsarbeiten ausführen kann. Seine Arbeitsfähigkeit ist nach wie vor eingeschränkt und er kann nur ein Teilpensum erfüllen. Sein Grundlohn und der 13. Monatslohn werden daher auf CHF 2'500 reduziert.

Berechnen Sie den Invaliditätsgrad (der Prozentsatz ist auf das nächste volle Prozent abzurunden) und die jährliche Rente der Unfallversicherung. Zeigen Sie dabei den Lösungsweg auf.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 29 (3 Punkte)**

Herr P. stirbt bei einem Bootsunfall im Atlantik. Er hinterlässt seine Lebenspartnerin (eingetragene Partnerschaft) und 2 gemeinsame, minderjährige Kinder. Herr P. erzielte als Leiter einer Forschungsabteilung einen Verdienst von CHF 192'000.- pro Jahr.

Auf welche Leistungen und in welcher Höhe hat die Familie P. Anspruch von der obligatorischen Unfallversicherung?

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 30 (1 Punkt)**

Die Armee hat zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Bewältigung der Corona-Krise den Assistenzdienst angeordnet und rund 2'500 Armeeangehörige aufgeboten. Frau Z., welche vor 2 Jahren die Rekrutenschule als Spitalsoldatin absolviert hat, wurde nicht aufgeboten, hat sich aber freiwillig zum Assistenzdienst gemeldet.

Trotz aller Schutzmassnahmen hat sich Frau Z. im Militärdienst mit dem Corona-Virus angesteckt und erkrankte schwer. Sie musste selbst 3 Tage im Spital behandelt werden und war anschliessend während 4 Wochen zu 100 % arbeitsunfähig.

Nennen Sie 2 mögliche Leistungsarten, die hier von der Militärversicherung erbracht werden können.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 31 (6 Punkte)**

Herr X., geb. 15. April 1957 und Frau X., geb. 23. Juni 1958, haben am 9. September 1980 geheiratet. Beide werden im Jahr 2022 pensioniert.

Im Jahr 1981 wurde Sohn J. und im Jahr 1985 die Tochter S. geboren. Herr X. erhält ab 1. Mai 2022 eine AHV-Rente, seine Ehefrau ab dem 1. Juli 2022.

Ausgangslage Herr X.

- Einkommen 1978 bis 1980: CHF 72'000.-
- Einkommen 1981 bis 2021: CHF 2'220'000.-
- 1. IK-Eintrag: 1978
- volle Beitragsdauer (keine Lücken) 44

- a) Berechnen Sie die einfache Altersrente von Herrn X. ab 1. Mai 2022 unter Einbezug der Erziehungsgutschriften. Die Erziehungsgutschriften betragen die 3-fache minimale jährliche Vollrente bis und mit demjenigen Jahr, in welchem die Tochter S. 16 Jahre alt wird.
- b) Erläutern Sie in Stichworten, was bei den Renten des Ehepaares zu beachten ist, wenn Frau X. ab dem 1. Juli 2022 ebenfalls pensioniert wird.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:





**Frage 33 (4 Punkte)**

Herr H. arbeitet seit Jahren als Bauarbeiter. Aufgrund der körperlich schweren Arbeiten leidet er immer wieder unter starken Rückenschmerzen. Er wird zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben und gemäss den Ärzten wird er seinen bisherigen Job auf dem Bau nicht mehr ausüben können.

Mit Unterstützung der IV wurde Herr H. umgeschult und kann im bisherigen Betrieb eine Büro-tätigkeit ausüben. Dies allerdings nur in Teilzeit, da er nicht zu lange sitzen darf und immer wie-der Pausen benötigt.

Als Bauarbeiter verdiente Herr H. CHF 7'500.- pro Monat (+ 13. Monatslohn). Sein neuer Lohn als Teilzeitangestellter im Büro beträgt CHF 3'500.- pro Monat (+ 13. Monatslohn).

Seit seinem Schulabschluss hat Herr H. immer gearbeitet und weist eine volle Beitragsdauer aus.

- a) Nach welcher Bemessungsmethode wird der Invaliditätsgrad von Herrn H. berechnet?
- b) Berechnen Sie den Invaliditätsgrad von Herrn H. Zeigen Sie den Rechnungsweg auf.
- c) Mit der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung wurde per 1. Januar 2022 ein neues Rentensystem eingeführt. Wie nennt man das neue System und welchen Einfluss hat dies auf die IV-Renten?
- d) Hat Herr H. Anspruch auf eine IV-Rente? Wenn ja, wie hoch ist seine Rente, wenn wir davon ausgehen, dass er die Rente auf der Basis der höchsten Rente gemäss Skala 44 von CHF 2'390.- pro Monat erhält?

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 34 (3 Punkte)**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzung erfüllen, Ergänzungsleistungen (EL) zur Deckung ihres Existenzbedarfs.

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Ergänzungsleistungen (EL)» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
EL erhalten ausschliesslich Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen.		
Die EL werden vollumfänglich von der öffentlichen Hand finanziert.		
Eine alleinstehende Person, welche über ein Barvermögen von CHF 130'000.- verfügt, hat keinen Anspruch auf EL.		
Prämien für die Krankenversicherung werden bei der EL nicht berücksichtigt.		
Einkommen, auf das verzichtet wurde, wird zur Hälfte angerechnet.		
Als Krankheitskosten übernimmt die EL auch die im KVG vorgesehene Franchise und den Selbstbehalt bis maximal CHF 1'000.- pro Jahr.		

Visum: .....

Punkte:

**Frage 35 (3 Punkte)**

Herr F., Mitarbeiter eines Forstbetriebes, ist am 19. April 2022 beim Skifahren gestürzt und hat sich am rechten Handgelenk verletzt.

Er muss sich deswegen in ärztliche Behandlung begeben. Der Arzt verordnet die Abgabe von Schmerzmitteln und eine Handgelenk-Schiene.

Bei der Krankenversicherung X. hat er eine Unfall-Zusatzversicherung abgeschlossen.

Wegen der Verletzung ist ihm für die Zeit vom 19. April 2022 bis zum 21. April 2022 eine volle Arbeitsunfähigkeit bestätigt worden. Am 22. April 2022 hat er seine Arbeit wieder vollumfänglich und ohne Einschränkungen aufnehmen können.

- a) Welcher UVG-Versicherer ist in diesem Fall zuständig?
- b) Welche Taggeldleistungen richtet der UVG-Versicherer für den Unfall von Herrn F. aus? Begründen Sie Ihre Antwort.
- c) Nennen Sie die massgebende Rechtsgrundlage, welche die Übernahme der Handgelenk-Schiene begründet.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 36 (5 Punkte)**

Herr B., verheiratet, 1 Kind, verunfallte am 2. März 2022 und musste für einige Tage hospitalisiert werden. Er war aufgrund des Unfalles wie folgt arbeitsunfähig:

- |                  |       |
|------------------|-------|
| ab 2. März 2022  | 100 % |
| ab 14. März 2022 | 50 %  |
| ab 23. März 2022 | 0 %   |

Lohn zum Zeitpunkt des Unfalls:  
 Grundlohn pro Stunde CHF 32.10 (inkl. Ferien-/Feiertagsentschädigung)  
 13. Monatslohn 8.33 %  
 Familienzulagen pro Monat CHF 200.-  
 Wöchentliche Arbeitszeit 42.50 Stunden

- a) Wie viel beträgt der Jahreslohn für das Taggeld?
- b) Wie hoch ist der Taggeldansatz?
- c) Erstellen Sie für die jeweiligen Arbeitsunfähigkeiten die Taggeldabrechnungen.

Zeigen Sie den Rechnungsweg auf.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 37 (4 Punkte)**

Damit eine versicherte Person eine Arbeitslosenentschädigung erhält, muss ihre Vermittlungsfähigkeit sichergestellt sein.

- a) Wer gilt gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz als vermittlungsfähig?
- b) Beschreiben Sie in 3 bis 4 Sätzen, was «vermittlungsfähig sein» für die versicherte Person bedeutet.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 38 (4 Punkte)**

Die Arbeitslosenentschädigung wird als Ersatz bei Erwerbsausfällen geleistet. Sie wird aus verschiedenen Gründen nicht vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an ausgerichtet.

Einerseits wird die Auszahlung erst nach einer Wartezeit ausgerichtet und andererseits kann die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung infolge einer sanktionsweisen Einstellung (Sperrtage) aufgeschoben oder unterbrochen werden.

- a) Erklären Sie in 2 bis 3 Sätzen wann die «Wartezeit» beginnt und von welchen Faktoren deren Dauer abhängig ist.
- b) Erklären Sie in 2 bis 3 Sätzen die Bedeutung der «Sperrtage/Einstelltage».
- c) Welchen Einfluss haben die Warte- und die Einstelltage auf die Bezugsdauer der Taggelder?

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 39 (3 Punkte)**

Die Gesetze schreiben unterschiedliche Verjährungsfristen vor. Bei Personenschäden gelten verlängerte Verjährungsfristen.

- a) Welche absolute Verjährungsfrist gilt bei Personenschäden und in welchem Gesetz ist diese geregelt?
- b) Welchem Zweck dient diese verlängerte absolute Verjährungsfrist? Erklären Sie dies in 1 bis 2 Sätzen.

**Antwort**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Visum: .....

Punkte:





**Frage 41 (3 Punkte)**

Herr Y. überquert als Fussgänger unvorsichtig die Strasse, wird angefahren und verletzt. Wegen dem erheblichen Selbstverschulden wird sein Haftpflichtanspruch gekürzt. Herr Y. ist bei seiner Krankenversicherung für Unfall versichert und hat eine Franchise von CHF 300.-. Es wurden in diesem Jahr noch keine Rechnungen eingereicht.

Die medizinisch indizierten Transportkosten ins Spital betragen CHF 800.-. Die ambulante Behandlung im Spital CHF 1'200.-.

- a) Erläutern Sie den Begriff des Direktschadens im Haftpflichtrecht in 1 bis 2 Sätzen.
- b) Berechnen Sie den Direktschaden in CHF. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

**Antwort**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Visum: .....

Punkte:

**Frage 42 (3 Punkte)**

Nennen Sie die haftpflichtrechtlichen Möglichkeiten aus denen Schadenersatzansprüche entstehen können und geben Sie je 1 Beispiel dazu.

**Antwort**

Area with multiple horizontal lines for writing the answer.

Visum: .....

Punkte:



**Hinweis**

Beachten Sie bitte, dass die obligatorische AHV / IV-Unterstellung unabhängig von der Beitragspflicht der betreffenden Personen ist. Diese wird nach gesonderten Kriterien definiert.

Abb. [5-2]

**Obligatorisch Versicherte und nicht versicherte Personen**

Obligatorisch versichert sind alle Personen, die in der Schweiz wohnen und / oder arbeiten		
Wohnsitz in der Schweiz  AHVG 1a Abs. 1 lit. a	Erwerbstätigkeit in der Schweiz  AHVG 1a Abs. 1 lit. b	Schweizer im Ausland <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Dienst der Eidgenossenschaft,</li> <li>• im Dienst internationaler Organisationen,</li> <li>• im Dienst privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen</li> </ul> AHVG 1a Abs. 1 lit. c; AHVV 1-1a

Nicht versichert sind		
Ausländer mit diplomatischen Vorrechten  AHVG 1a Abs. 2 lit. a; AHVV 1b	Personen, die bereits einer ausländischen Sozialversicherung angeschlossen sind (Doppelbelastung)  AHVG 1a Abs. 2 lit. b; AHVV 3	Selbstständige und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber (ANobAG), die weniger als 3 aufeinanderfolgende Monate pro Kalenderjahr in der Schweiz tätig sind  AHVG 1a Abs. 2 lit. c; AHVV 2

Personen, die ihren **Wohnsitz ins Ausland** verlegen und keine weitere Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben, sind nicht mehr obligatorisch versichert. Dieses Ausscheiden aus der schweizerischen AHV hat folgende Konsequenz: Es entstehen in der schweizerischen AHV / IV **Beitragslücken**, die später zu gekürzten Leistungen führen.

Um diesem Umstand entgegenzuwirken, wurden **drei Möglichkeiten** geschaffen, um **weiterhin in der AHV / IV versichert** zu sein:

1. Weiterführen der obligatorischen Versicherung
2. Beitritt zur obligatorischen Versicherung
3. Freiwillige Versicherung

Jede der drei Varianten ist mit gewissen Auflagen verbunden, die von den betreffenden Personen erfüllt werden müssen. Wir erläutern Ihnen nachfolgend die Unterschiede und Besonderheiten.

Abb. [5-3]

**Die drei Versicherungsmöglichkeiten für nicht mehr obligatorisch versicherte Personen**

Die obligatorische Versicherung können weiterführen	
Personen, die <b>im Ausland von einem Schweizer Arbeitgeber beschäftigt</b> werden, sie können bei der AHV / IV bleiben. AHVG 1a Abs. 3 lit. a; AHVV 5-5c	<b>nicht erwerbstätige Studierende</b> mit Wohnsitz im Ausland, sie können bis zum 30. Altersjahr bei der AHV / IV bleiben. AHVG 1a Abs. 3 lit. b; AHVV 5g-5i
Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmittelbar vor Aufnahme der Auslands-tätigkeit während mindestens 5 Kalender-jahren ununterbrochen in der AHV / IV versichert gewesen.</li> <li>• Der Antrag zur Weiterführung wird innerhalb von 6 Monaten ab Aufnahme der Auslands-tätigkeit gestellt.</li> </ul>	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmittelbar vor Aufnahme der Auslands-tätigkeit während mindestens 5 Kalender-jahren ununterbrochen in der AHV / IV versichert gewesen.</li> <li>• Der Antrag zur Weiterführung wird innerhalb von 6 Monaten ab Aufnahme der Auslands-tätigkeit gestellt.</li> </ul>

**Hinweis**

Wird die Anmeldefrist von 6 Monaten verpasst, kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden. Es gilt eine absolute Verwirkungsfrist.

Der obligatorischen Versicherung können beitreten	
Personen mit <b>CH-Wohnsitz und Beitragspflicht im Ausland</b> gemäss Erwerbsortsprinzip AHVG 1a Abs. 4 lit. a–b; AHVV 5d–5f	<b>nicht erwerbstätige</b> Personen, die ihren in der AHV / IV versicherten <b>Ehegatten ins Ausland begleiten</b> AHVG 1a Abs. 4 lit. c; AHVV 5j–5k
Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweizer Wohnsitz</li> <li>• Nicht obligatorisch versichert, da bereits einer ausländischen Sozialversicherung angeschlossen (Doppelbelastung)</li> <li>• Anmeldung jederzeit möglich</li> </ul>	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Erwerbstätigkeit im Ausland</li> <li>• Erwerbstätiger Ehegatte ist in der AHV / IV versichert</li> <li>• Anmeldung jederzeit möglich</li> </ul>

Freiwillige Versicherung
Schweizer Bürger und Staatsangehörige der EU oder der EFTA, die <b>ausserhalb der EU / EFTA leben</b> , können der freiwilligen Versicherung beitreten. AHVG 2 Verordnung über die freiwillige AHV / IV (VFV)
Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweizer Bürgerrecht oder Bürgerrechte eines EU-/EFTA-Staats</li> <li>• Wohnsitz ausserhalb der EU / EFTA</li> <li>• Unmittelbar vor Aufnahme der Auslandstätigkeit während mindestens 5 Kalenderjahren ununterbrochen in der AHV / IV versichert gewesen</li> <li>• Der Antrag zur Weiterführung wird innerhalb von 12 Monaten ab Aufnahme der Auslandstätigkeit gestellt</li> </ul>

**Hinweis**

Wird die Anmeldefrist von 12 Monaten verpasst, kann die freiwillige Versicherung nicht mehr abgeschlossen werden. Es gilt eine absolute Verwirkungsfrist.

## 5.4 Beiträge der AHV

Da es sich bei der AHV / IV um eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Versicherung handelt, sind nicht nur erwerbstätige, sondern auch nicht erwerbstätige Personen beitragspflichtig.

### 5.4.1 Beitragspflichtige Personen

Die Beitragspflicht beginnt frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem die beitragspflichtige Person 18 Jahre alt wird, d. h. **nach Vollendung des 17. Altersjahres**. Allerdings ist zu diesem Zeitpunkt nur beitragspflichtig, wer ein **Erwerbseinkommen** erzielt (AHVG 3 I i. V. m. AHVG 3 II lit. a).

Spätestens ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie 21 Jahre alt werden – **nach Vollendung des 20. Altersjahres** –, sind alle beitragspflichtig, unabhängig davon, ob ein Einkommen erzielt wird oder nicht (AHVG 3 I).

Die Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des **Rentenalters**, d. h. mit dem Ende des Monats, in dem die Versicherten das Pensionsalter erreicht haben (AHVG 3 I). Wer über das Rentenalter hinaus weiter arbeitet, muss auf einem reduzierten Lohn weiterhin Beiträge entrichten (vgl. Kap. F, S. 71).

# Schweizerische Sozialversicherung – synoptische Tabelle der anwendbaren Beitrags- und Prämiensätze

Stand 1.1.2022

## 1. Säule (AHV/IV/EO und ALV)

1. Säule (AHV/IV/EO und ALV)		Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Invalidentversicherung (IV)	Erwerbser-satzordnung (EO)	Total AHV/IV/EO	Arbeitslosenversicherung (ALV)
<b>Arbeitnehmer/innen</b>	% vom Einkommen	4,35	0,7	0,25	5,3	1,1 für Einkommensteile bis 148'200 ; 0,5 für Einkommensteile über 148'200
<b>Arbeitgebende</b>	% vom Einkommen	4,35	0,7	0,25	5,3	1,1 für Einkommensteile bis 148'200 ; 0,5 für Einkommensteile über 148'200
<b>Selbständigerwerbende</b>	% vom Einkommen	8,1*	1,4*	0,5*	10*	–
<b>Nichterwerbstätige</b>	Fr.	413 bis 20'650**	66 bis 3'300**	24 bis 1'200**	503 bis 25'150**	–

## Berufliche Vorsorge (BV)

- Die Beitragssätze variieren von einer Pensionskasse zur anderen, und je nach Finanzierungsart.
- Die Beiträge werden von den Arbeitgebenden sowie von den Arbeitnehmer/innen erhoben; die Beitragshöhe der Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Höhe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer/innen.
- Mindestsatz der Altersgutschriften:

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes (zwischen Fr. 25'095 und Fr. 86'040)
25 bis 34	7
35 bis 44	10
45 bis 54	15
55 bis 65***	18

\* bei Einkommen unter 57'400 Franken vermindert sich der Beitragssatz gemäss der sinkenden Beitragsskala

\*\* je nach sozialen Verhältnissen

\*\*\* Frauen bis 64 (Art. 62a BVV 2)

## Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU)

Arbeitnehmer/innen: –

- Arbeitgebende
- Die Prämien werden in ‰ des versicherten Verdienstes erhoben. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.
  - Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht; die Klassierung trägt insbesondere der Unfallgefahr und dem Stand der Unfallverhütung Rechnung. Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.
  - Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf 148'200 Franken im Jahr oder 406 Franken im Tag.

## Nichtberufsunfälle (NBU)

Arbeitnehmer/innen Die Prämien werden in ‰ des versicherten Verdienstes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen). Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.

Die Prämien gehen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmer/innen; vorbehalten sind anderweitige Abmachungen zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Arbeitgebende: –

## Familienzulagen (Stand 01.01.2019)

		In der Landwirtschaft****	Ausserhalb der Landwirtschaft
<b>Arbeitnehmer/innen</b>		–	– *****
<b>Arbeitgebende</b>	in % des Lohnes	2	0,75 bis 3,5
<b>Selbständigerwerbende</b>	in % des Einkommens	–	0,3 bis 3,4*****

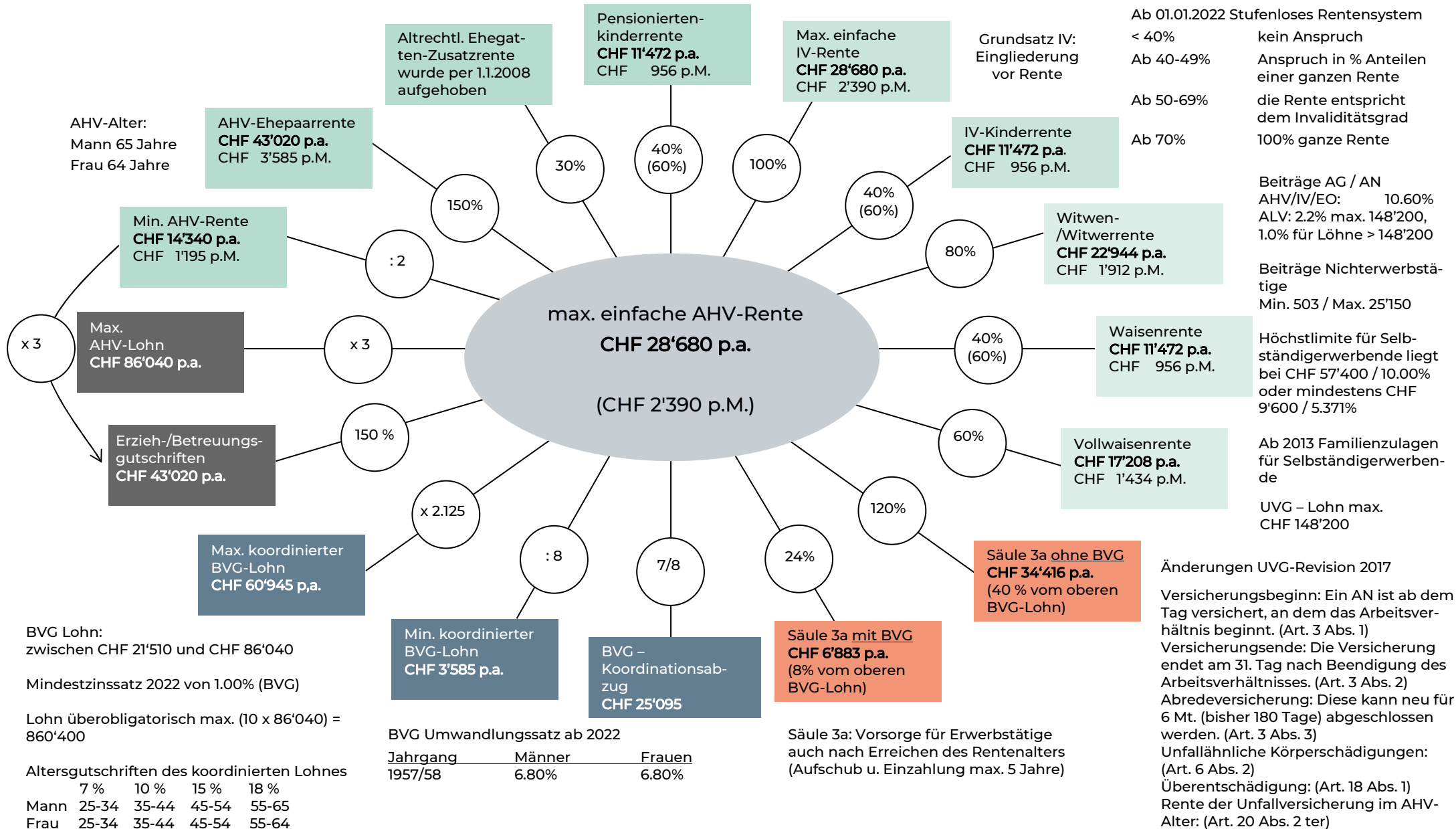
\*\*\*\* Der durch die Beiträge nicht gedeckte Betrag sowie der Aufwand für die Ausrichtung von Familienzulagen an die Landwirte gehen zu 2/3 zu Lasten des Bundes und zu 1/3 zu Lasten der Kantone.

\*\*\*\*\* Ausnahme: Im Kt. VS bezahlen Arbeitnehmer/innen 0,3 Lohnprozente

\*\*\*\*\* Nur auf dem Einkommensteil bis 148'200 Franken



## Kennzahlen 2022



Skala **44**  
 Echelle

**Monatliche Vollrenten**  
**Rentes complètes mensuelles**

Beträge in Franken  
 Montants en francs

Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents			
			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant	1/1			1/1	1/1	1/1
bis                    jusqu'à						
<b>14 340</b>	1 195	1 434	956	359	478	717
<b>15 774</b>	1 226	1 471	981	368	490	736
<b>17 208</b>	1 257	1 509	1 006	377	503	754
<b>18 642</b>	1 288	1 546	1 031	386	515	773
<b>20 076</b>	1 319	1 583	1 055	396	528	792
<b>21 510</b>	1 350	1 620	1 080	405	540	810
<b>22 944</b>	1 381	1 658	1 105	414	553	829
<b>24 378</b>	1 412	1 695	1 130	424	565	847
<b>25 812</b>	1 444	1 732	1 155	433	577	866
<b>27 246</b>	1 475	1 770	1 180	442	590	885
<b>28 680</b>	1 506	1 807	1 204	452	602	903
<b>30 114</b>	1 537	1 844	1 229	461	615	922
<b>31 548</b>	1 568	1 881	1 254	470	627	941
<b>32 982</b>	1 599	1 919	1 279	480	640	959
<b>34 416</b>	1 630	1 956	1 304	489	652	978
<b>35 850</b>	1 661	1 993	1 329	498	664	997
<b>37 284</b>	1 692	2 031	1 354	508	677	1 015
<b>38 718</b>	1 723	2 068	1 378	517	689	1 034
<b>40 152</b>	1 754	2 105	1 403	526	702	1 053
<b>41 586</b>	1 785	2 142	1 428	536	714	1 071
<b>43 020</b>	1 816	2 180	1 453	545	727	1 090
<b>44 454</b>	1 836	2 203	1 468	551	734	1 101
<b>45 888</b>	1 855	2 226	1 484	556	742	1 113
<b>47 322</b>	1 874	2 248	1 499	562	749	1 124
<b>48 756</b>	1 893	2 271	1 514	568	757	1 136
<b>50 190</b>	1 912	2 294	1 530	574	765	1 147
<b>51 624</b>	1 931	2 317	1 545	579	772	1 159
<b>53 058</b>	1 950	2 340	1 560	585	780	1 170
<b>54 492</b>	1 969	2 363	1 575	591	788	1 182
<b>55 926</b>	1 988	2 386	1 591	597	795	1 193
<b>57 360</b>	2 008	2 390	1 606	602	803	1 205
<b>58 794</b>	2 027	2 390	1 621	608	811	1 216
<b>60 228</b>	2 046	2 390	1 637	614	818	1 227
<b>61 662</b>	2 065	2 390	1 652	619	826	1 239
<b>63 096</b>	2 084	2 390	1 667	625	834	1 250
<b>64 530</b>	2 103	2 390	1 683	631	841	1 262
<b>65 964</b>	2 122	2 390	1 698	637	849	1 273
<b>67 398</b>	2 141	2 390	1 713	642	857	1 285
<b>68 832</b>	2 161	2 390	1 728	648	864	1 296
<b>70 266</b>	2 180	2 390	1 744	654	872	1 308
<b>71 700</b>	2 199	2 390	1 759	660	880	1 319
<b>73 134</b>	2 218	2 390	1 774	665	887	1 331
<b>74 568</b>	2 237	2 390	1 790	671	895	1 342
<b>76 002</b>	2 256	2 390	1 805	677	902	1 354
<b>77 436</b>	2 275	2 390	1 820	683	910	1 365
<b>78 870</b>	2 294	2 390	1 836	688	918	1 377
<b>80 304</b>	2 314	2 390	1 851	694	925	1 388
<b>81 738</b>	2 333	2 390	1 866	700	933	1 400
<b>83 172</b>	2 352	2 390	1 881	706	941	1 411
<b>84 606</b>	2 371	2 390	1 897	711	948	1 422
<b>86 040</b>	2 390	2 390	1 912	717	956	1 434
und mehr            et plus						

\*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten  
 \*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants



# Aufwertungsfaktoren 2022

## Facteurs de revalorisation 2022

---

### Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren :

#### Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2022

#### Facteurs forfaitaires de revalorisation calculés en fonction de l'entrée dans l'assurance : survenance du cas d'assurance en 2022

---

Erster IK-Eintrag	Aufwertungsfaktor
Première inscription au CI	Facteur de revalorisation
1973	1.113
1974	1.100
1975	1.087
1976	1.076
1977	1.064
1978	1.052
1979	1.040
1980	1.029
1981	1.018
1982	1.007
1983 - 2021	1.000